



Disziplinarordnung

beschlossen von der Präsidentenkonferenz
des Österreichischen Volleyball Verbandes am 6.6.2009



ÖVV - Österreichischer Volleyball Verband • Prinz Eugen Straße 12 • 1040 Wien
T +43 1 505 74 42 • F +43 1 505 74 42 601 • E oevv@aon.at • W www.volleynet.at • ZVR-Zahl: 302149948

Oberbank AG • BLZ 15150 • KtoNr 501172159 • IBAN AT 331 515 000 501 172 159 • BIC OBKLAT2L

1. ALLGEMEINES	4
1.1 ZWECK	4
1.2 GÜLTIGKEIT	4
1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2. VERGEHEN	5
2.1 UNBERECHTIGTE TEILNAHME AN EINEM WETTSPIEL	5
2.2 SPIELEN UNTER FALSCHEM NAMEN	5
2.3 TÄTLICHKEIT GEGEN GEGNERISCHE SPIELER ODER DAS PUBLIKUM	5
2.4 BELEIDIGUNG ODER BEDROHUNG WÄHREND DES SPIELES	5
2.5 KRITIK SCHIEDSRICHTERLICHER ENTSCHEIDUNGEN	5
2.6 NICHTBEFOLGUNG EINER SCHIEDSRICHTERLICHEN ANORDNUNG	5
2.7 BELEIDIGUNG DES SCHIEDSGERICHTS	6
2.8 BEDROHUNG DES SCHIEDSGERICHTS	6
2.9 TÄTLICHKEIT ODER SACHBESCHÄDIGUNG GEGENÜBER DEM SCHIEDSGERICHT	6
2.10 NICHTFOLGELEISTEN DER EINBERUFUNG IN EINE AUSWAHLMANNSCHAFT	6
2.11 UNSPORTLICHES VERHALTEN	6
2.12 BESTECHUNG	6
2.13 UNZULÄSSIGE SPORTWETTEN	7
2.14 RASSISMUS UND ANDERE DISKRIMINIERENDE HANDLUNGEN	7
2.15 NICHTBEFOLGUNG EINER VERBANDSANORDNUNG	7
2.16 DOPING	7
3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
3.1 BEDINGTE STRAFNACHSICHT	7
3.2 WIDERRUF DER BEDINGTEN NACHSICHT	7
3.3 VERSUCH UND ANSTIFTUNG	8
3.4 ZUSAMMENTREFFEN MEHRERER VERGEHEN	8
3.5 VERJÄHRUNG	8
3.6 TILGUNG	8
3.7 HAFTUNG DER VEREINE	8
4. VERFAHRENSGANG	9
4.1 ZUSTÄNDIGKEIT DES RECHTSREFERATES	9
4.2 BESETZUNG DES RECHTSREFERATES	9

4.3	VERFAHREN VOR DEM RECHTSREFERAT	9
4.4	RECHTSMITTEL	10
4.5	GNADENGESUCH.....	10
5.	ZWANGSMASSNAHMEN.....	10
5.1	DURCHSETZUNG VON GELDANSPRÜCHEN DES ÖVV	10
5.2	AUFRECHNUNGSVERBOT	11
5.3	SUSPENS UND WIRKSAMKEIT VON SPERREN.....	11
5.4	ZU VERHÄNGENDE STRAFEN	11

1. ALLGEMEINES

1.1 ZWECK

Die Disziplinarordnung dient der Ahndung von Disziplinarvergehen.

1.2 GÜLTIGKEIT

Die Ordnung wurde von der ÖVV-Präsidentenkonferenz am 6.6.2009 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Dieser Ordnung unterliegen

1. die Vereine, deren Spieler, Funktionäre und alle Personen, soweit sie in den Betrieb des Vereins eingebunden sind, wie insbesondere Arbeitnehmer und ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereines.
2. die Landesverbände,
3. die Funktionäre des ÖVV,
4. die Schiedsrichter und Linienrichter des ÖVV

soweit die Vergehen im Rahmen eines ÖVV-Bewerbes oder damit im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang stehend begangen werden.

Die in dieser Ordnung verwendete männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Ordnung bilden die Statuten des Österreichischen Volleyball-Verbandes (im Folgenden kurz: ÖVV). Alle Fälle, die in der Ordnung nicht erwähnt werden, sind auf Basis der entsprechenden Bestimmungen und Ordnungen des Internationalen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: FIVB), des Europäischen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: CEV) sowie des ÖVV in aktueller Fassung zu entscheiden.

2. VERGEHEN

2.1 UNBERECHTIGTE TEILNAHME AN EINEM WETTSPIEL

Dieses Vergehen begeht, wer ohne Berechtigung an einem Spiel teilnimmt oder wer einen unberechtigten Spieler einsetzt.

2.2 SPIELEN UNTER FALSCHEM NAMEN

Dieses Vergehen begeht, wer an einem Spiel unter einem anderen Namen teilnimmt und diesen in den Spielbericht einsetzt oder einen fremden Spielerpass benützt.

2.3 TÄTLICHKEIT GEGEN GEGNERISCHE SPIELER ODER DAS PUBLIKUM

Dieses Vergehen begeht, wer einen anderen ohne Beziehung auf das Spielgeschehen oder auch im Spielgeschehen in der Absicht, ihn zu verletzen oder in seiner körperlichen Sicherheit zu gefährden, tötlich angreift.

2.4 BELEIDIGUNG ODER BEDROHUNG WÄHREND DES SPIELES

Dieses Vergehen begeht, wer einen anderen während des Spieles beschimpft, verspottet, mit Misshandlungen oder anderen Nachteilen bedroht.

2.5 KRITIK SCHIEDSRICHTERLICHER ENTSCHEIDUNGEN

Dieses Vergehen begeht, wer mit Worten oder Gebärden Entscheidungen oder Tätigkeiten des Schiedsgerichts vor oder während des Spieles, in den Spielpausen oder beim Abgang vom Spielfeld kritisiert.

2.6 NICHTBEFOLGUNG EINER SCHIEDSRICHTERLICHEN ANORDNUNG

Dieses Vergehen begeht, wer eine Anordnung des Schiedsgerichts nicht befolgt.

2.7 BELEIDIGUNG DES SCHIEDSGERICHTS

Dieses Vergehen begeht, wer das Schiedsgericht beschimpft, verspottet oder durch Gebärden herabsetzt.

2.8 BEDROHUNG DES SCHIEDSGERICHTS

Dieses Vergehen begeht, wer das Schiedsgericht im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit während oder außerhalb des Spieles in der körperlichen Sicherheit oder mit einem sonstigen Nachteil bedroht.

2.9 TÄTLICHKEIT ODER SACHBESCHÄDIGUNG GEGENÜBER DEM SCHIEDSGERICHT

Dieses Vergehen begeht, wer das Schiedsgericht im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit, sei es während oder außerhalb des Spieles, tätlich angreift oder diesem einen sonstigen Nachteil zufügt.

2.10 NICHTFOLGELEISTEN DER EINBERUFUNG IN EINE AUSWAHLMANNSCHAFT

2.10.1 Dieses Vergehen begeht ein Spieler, der einer Berufung in eine Auswahlmannschaft des ÖVV, aus welchen Gründen immer, nicht Folge leistet.

2.10.2 Ebenso ist vorzugehen, wenn ein Spieler ohne entsprechende Entschuldigung dem Training einer Auswahlmannschaft oder des Kaders fernbleibt oder sonst den Anordnungen des Trainingsleiters zuwiderhandelt.

2.11 UNSPORTLICHES VERHALTEN

Dieses Vergehen begeht, wer gegen den sportlichen Anstand und die sportliche Disziplin verstößt, sofern dieses Vergehen nicht einen anderen Tatbestand erfüllt.

2.12 BESTECHUNG

Dieses Vergehen besteht, wer in der Absicht, die sportliche Leistung einer Mannschaft, eines oder mehrerer Spieler zu mindern, einen Vorteil verspricht, gewährt, sich versprechen lässt oder annimmt.

2.13 UNZULÄSSIGE SPORTWETTEN

Dieses Vergehen begeht, wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele seines eigenen oder eines in derselben Klasse tätigen Vereines abschließt, beziehungsweise auf Spiele oder sonstige Ereignisse, deren Ausgang sie durch einen Einsatz als Schiedsrichter oder Linienrichter beeinflussen könnten.

2.14 RASSISMUS UND ANDERE DISKRIMINIERENDE HANDLUNGEN

Dieses Vergehen begeht, wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch oder menschenverachtend verhält.

2.15 NICHTBEFOLGUNG EINER VERBANDSANORDNUNG

Dieses Vergehen begeht, wer als Verbandsangehöriger die Anordnung einer Verbandsinstanz nicht befolgt.

2.16 DOPING

Dieses Vergehen begeht, wer den Bestimmungen des Welt-Anti-Doping-Code der WADA in der jeweils geltenden Fassung zuwider handelt.

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3.1 BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Das Rechtsreferat kann bei Vorliegen besonderer Milderungsgründe die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von 6 bis 12 Monaten bedingt nachsehen.

3.2 WIDERRUF DER BEDINGTEN NACHSICHT

Wird der Bestrafte wegen eines innerhalb der Probezeit begangenen Vergehens neuerlich bestraft, kann der Rechtsreferat die bedingte Strafnachsicht widerrufen, es sei denn, der

Strafausspruch besteht nur in einem Verweis. An Stelle des Widerrufs kann die Probezeit um maximal 12 Monate verlängert werden.

3.3 VERSUCH UND ANSTIFTUNG

Versuch und Anstiftung sind wie die vollendete Tat zu bestrafen.

3.4 ZUSAMMENTREFFEN MEHRERER VERGEHEN

Hat jemand mehrere Vergehen nach dieser Disziplinarordnung begangen, so ist auf eine einzige Strafe zu erkennen. Diese Strafe ist nach jener Bestimmung zu bemessen, die die höchste Strafe androht, wobei das Zusammentreffen mehrerer Vergehen erschwerend zu berücksichtigen ist.

3.5 VERJÄHRUNG

Jedes Vergehen, das nicht binnen sechs Monaten nach der Tat beim Rechtsreferenten gemäß Art. 4.1 angezeigt wird, ist infolge Verjährung straflos. Vergehen nach den Art. 2.12, 2.13 und 2.16 verjähren nicht.

3.6 TILGUNG

Eine Bestrafung ist drei Jahre nach ihrer Verbüßung aus der Strafkartei zu streichen und bei einer Strafbemessung nicht mehr zu berücksichtigen.

3.7 HAFTUNG DER VEREINE

Die Vereine haften für die über ihre Spieler, Funktionäre und Personen, soweit sie in dem Sportbetrieb des Vereins eingebunden sind verhängten Geldstrafen und sind für die Beachtung der ausgesprochenen Funktionssperren und Sperren der Spieler ebenfalls verantwortlich.

4. VERFAHRENSGANG

4.1 ZUSTÄNDIGKEIT DES RECHTSREFERATES

Ein Verfahren ist vom Rechtsreferat über Meldung des Schiedsrichters, Anordnung des Verbandsvorstandes bzw. des Vorstandes des ÖVV oder eines Fachreferenten einzuleiten.

4.2 BESETZUNG DES RECHTSREFERATES

Das Rechtsreferat entscheidet durch den jeweiligen Rechtsreferenten. Wurden von der Präsidentenkonferenz mehrer Referenten bestellt, entscheiden diese im Turnus.

4.3 VERFAHREN VOR DEM RECHTSREFERAT

4.3.1 Strafverfügung

- a. Der zuständige Rechtsreferent kann nach jeder Anzeige eine Strafverfügung gegen den Angezeigten erlassen, wenn aufgrund der Anzeige eine sofortige Bestrafung geboten scheint. Die Strafverfügung ist schriftlich auszufertigen und dem Angezeigten zuzustellen.
- b. Dagegen kann der Angezeigte binnen 8 Tagen Einspruch erheben, wodurch das Beweisverfahren einzuleiten ist. In diesem ist vom Angezeigten sämtliches Vorbringen und Beweisanbot bei sonstiger Verfristung zu erstatten. Er ist beim zuständigen Rechtsreferenten einzubringen und ersetzt die Rechtfertigung. Nach Abschluss des Beweisverfahrens entscheidet der Rechtsreferent durch Disziplinarerkenntnis gemäß Art. 4.3.2. Der Einspruch wird nur behandelt, wenn die pauschalierten Kosten des Einspruchsverfahrens in der vom Vorstand festgesetzten Höhe an den ÖVV bezahlt wurden, und dies mit dem Einspruch urkundlich durch Übermittlung des Einzahlungsbeleges nachgewiesen wird. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

4.3.2 Disziplinarerkenntnis

- a. Dem Angezeigten ist der Inhalt der Anzeige schriftlich bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der Angezeigte aufzufordern, binnen 8 Tagen ab Zustellung eine schriftliche Rechtfertigung abzugeben. In dieser ist vom Angezeigten sämtliches Vorbringen und Beweisanbot bei sonstiger Verfristung zu erstatten. Sie ist beim Rechtsreferenten einzubringen.

- b. Der zuständige Rechtsreferent kann, wenn es nötig erscheint, eine mündliche Verhandlung anberaumen. Zu dieser Verhandlung sind sämtliche Zeugen und der Angezeigte zu laden. Diese Ladung stellt eine Verbandsanordnung dar.
- c. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
- d. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Ergebnisse des Beweisverfahrens festzuhalten sind.
- e. Ein Disziplinarerkenntnis hat den erwiesenen Sachverhalt, den erfüllten Tatbestand, die verhängte Strafe und die Begründung zu enthalten. Wird kein strafbarer Tatbestand festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen.
- f. Ein Disziplinarerkenntnis ist dem Angezeigten zuzustellen.

4.3.3 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt im Falle eines Schuldspruches der Verein, dem der bestrafte Spieler oder Funktionär angehört. Im Falle der Einstellung des Verfahrens können dem Anzeiger die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

4.4 RECHTSMITTEL

Gegen ein Disziplinarerkenntnis ist die Berufung an den Rechtsmittelausschuss zulässig. Das diesbezügliche Verfahren richtet sich nach der Rechtsmittelordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

4.5 GNADENGESUCH

Dem Vorstand des ÖVV steht das Recht zu, über Antrag des Bestraften oder seines Vereines eine rechtskräftig verhängte Strafe aus wichtigen Gründen gänzlich oder teilweise zu erlassen. Gnadenanträge haben keine aufschiebende Wirkung.

5. ZWANGSMASSNAHMEN

5.1 DURCHSETZUNG VON GELDANSPRÜCHEN DES ÖVV

Geldstrafen und Verfahrenskosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses vom Beschuldigten einzuzahlen. Im Falle des Verzuges hat der Vorstand des ÖVV unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen über den Beschuldigten eine unbefristete Sperre zu verhängen, die nach fruchtlosem

Ablauf der Nachfrist wirksam wird und erst nach Bezahlung des offenen Betrages außer Kraft tritt.

5.2 AUFRECHNUNGSVERBOT

Die Aufrechnung von Gebühren und Geldstrafen mit Forderungen gegen den Verband ist unzulässig.

5.3 SUSPENS UND WIRKSAMKEIT VON SPERREN

1. Suspens für das nächste Pflichtspiel des ÖVV-Bewerbes tritt ohne weitere Verfügung nach einer Disqualifikation ohne eine vorher ausgesprochene Sanktion ein.
2. Verhängte Strafen werden mit dem Tag der mündlichen Bekanntgabe, der schriftlichen Verständigung oder der Verlautbarung in den offiziellen Verbandsnachrichten wirksam und zählen ab jenem Spieltag, welcher dem Tag des Eintretens der Suspens folgt. Die Suspens ist auf die Strafe anzurechnen.

5.4 ZU VERHÄNGENDE STRAFEN

Der Rechtsreferent verhängt je nach Art und Schwere der Tat entsprechend der in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Strafen und Strafrahmen, nachfolgende Strafen:

1. Verweis
2. Sperre
3. Geldstrafe